

80. Kann im Falle einer Hauptintervention die Frage, ob eine Forderungsverpfändung zu Recht besteht, und an wen die verpfändete Forderung bezahlt werden muß, in demselben Rechtsstreite dem Schuldner gegenüber anders als gegenüber dem Drittschuldner entschieden werden?

B.G.B. § 1281.

J.P.D. §§ 64, 61, 62, 68.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1906 i. S. Vorsch.-Verein B. (Kl.) w. Kl. Ehef. (Bekl. zu 1 u. 2) und W. (Bekl. zu 3). Rep. V. 91/06.

I. Landgericht Neu-Ruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Die teilweise hypothekarisch zu sichernde Kaufpreisforderung, die ihm gegen W., den Beklagten zu 3, zustand, hatte der Ehemann Kl. (Beklagter zu 1) zunächst an seine Ehefrau, die Beklagte zu 2, abgetreten. Hierauf hatte er 6000 *M* und 7100 *M* davon doch für sich im Grundbuch eintragen lassen und diese zwei Teilbeträge dem Kläger für dessen Forderung zu 4500 *M* nebst Zinsen unter Übergabe der Hypothekenbriefe verpfändet.

Während darauf die Eheleute Kl. gegen ihren Schuldner W. auf Zahlung von 9000 *M* aus obigen 6000 *M* und 7100 *M* Prozeß führten, erhob der jetzige Kläger „Hauptintervention“ durch Klage gegen die drei nunmehrigen Beklagten, mit dem Antrage, sie alle drei zur Anerkennung seiner Pfandrechte an den 6000 *M* und 7100 *M*, und den Beklagten zu 3 besonders zur Zahlung der im Vorprozeß eingeklagten 9000 *M* an ihn und an die Beklagten zu 1 und 2 gemeinschaftlich, oder doch zur Hinterlegung von 6000 *M* zu verurteilen. So hat im wesentlichen auch der erste Richter erkannt. Nur die Beklagten zu 1 und 2 legten Berufung ein, und das Kammergericht gab ihr statt und wies die Klage gegen sie ab.

Auf Revision des Klägers und Revisionsanschließung der Beklagten zu 1 und 2 wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht irrt darin, daß es die notwendige Streitgenossenschaft zwischen den Beklagten zu 1 und 2 einerseits und dem

Beklagten zu 3 andererseits verneint. Der erste Richter hat sie ohne weiteres angenommen, wie daraus hervorgeht, daß er gegen den vor ihm nicht vertreten gewesenen Beklagten zu 3 kein Versäumnisurteil erlassen hat. Es liegt Hauptintervention vor, und es mag ja zugegeben werden, daß nicht in jedem Fall einer solchen notwendige Streitgenossenschaft zwischen den betreffenden Parteien gegeben sein muß (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 17 S. 339). Aber in einer Sache, wie sie nunmehr vorliegt, läßt sich nicht denken, daß die Frage, ob die 9000 *M* dem Kläger gültig verpfändet sind, dem Schuldner Kl. und seiner Ehefrau gegenüber anders entschieden werden kann als gegenüber dem Drittschuldner W., und daß dieser durch das eine Urteil verurteilt wird, die 9000 *M* an die Eheleute Kl. zu zahlen, durch das andere ebenso gültige Urteil dagegen, die 9000 *M* nur an den Ehemann Kl. und den Vorschußverein gemeinschaftlich zu zahlen. So läge aber die Sache, wenn das jetzt angegriffene Berufungsurteil aufrecht erhalten bliebe. Das erstinstanzliche Urteil in gegenwärtiger Sache verurteilt den Beklagten zu 3 zur Anerkennung der Gültigkeit der fraglichen Verpfändung, das Berufungsurteil spricht die Beklagten zu 1 und 2 von dieser Anerkennungspflicht frei. In dem Vorprozesse ist W. von den Kl.'schen Eheleuten auf Zahlung von 9000 *M* an sie ohne Einschränkung verklagt, und soll er so auch schon rechtskräftig verurteilt sein. Hierzu würde zwar das jetzt angefochtene Berufungsurteil stimmen, nicht aber das landgerichtliche Urteil vom 10. Februar 1905, das den W. verurteilt, nur an den Ehemann Kl. und den jetzigen Kläger gemeinschaftlich zu zahlen. Derartige, kaum lösbare Widersprüche kann das Gesetz unmöglich gewollt haben; vielmehr liegt hier unzweifelhaft der Fall des § 62 B.P.O. vor, wonach das Rechtsverhältnis allen Streitgenossen — hier den drei Beklagten — gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Dadurch, daß das Berufungsgericht dies nicht berücksichtigt, den Beklagten zu 3, soviel ersichtlich, zum Verfahren des zweiten Rechtszuges nicht beigezogen und nicht als vertreten angesehen, und daß es nicht, einheitlich entscheidend, entweder die ganze Berufung zurückgewiesen, oder die Klage gegen alle drei Streitgenossen abgewiesen hat, sind von ihm die §§ 62, 63 B.P.O. verletzt worden, was beiden jetzigen Parteien zur Beschwerde gereicht.

Auf die Revision und die Revisionsanschließung hin muß daher

---

ohne Eingehen auf die weiteren Revisionsangriffe schon jetzt das Berufungsurteil aufgehoben, und in weiterer Anwendung der §§ 564, 565, 91 B.G.B. die Sache, wie geschehen, an das Kammergericht zurückverwiesen werden.“